

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1940)
Heft:	3
Artikel:	Die Bündner Kaffeesieder u. Konditoren in Triest 1834
Autor:	Pieth, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-397050

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bündner Kaffeesieder u. Konditoren in Triest 1834.

Von Prof. Dr. F. Pieth, Chur.

Unterm 14. August 1834 verwendete sich der schweizerische Geschäftsträger in Wien, Effinger von Wildegg, im Auftrag der Bündner Regierung beim österreichischen Staatskanzler, Fürsten von Metternich, zugunsten der in Triest ihr Gewerbe als Kaffeesieder und Konditoren ausübenden Bündner. Aus seiner Note erfahren wir Näheres über den Inhalt ihrer Beschwerden.

„Seit den ältesten Zeiten – so heißt es darin – scheint die Stadt Triest als Freihafen das Recht unbeschränkter Handels- und Gewerbefreiheit genossen zu haben, vermöge welcher auch Ausländern jegliches Gewerbe frei auszuüben vergönnt war. Diese Handels- und Gewerbefreiheit wurde durch Hofdekret vom 8. Oktober 1787 förmlich bestätigt. Eine gleiche Bestätigung erfolgte 1814 durch Kaiser Franz I. Kraft solcher gesetzlicher Begünstigungen betrieben in Triest Kaffeesieder und Konditoren aus Graubünden ungestört und unbelästigt ihr Gewerbe. Namentlich war ihnen vollkommen gestattet, sich ungehindert auf beliebige Zeit in ihr Vaterland zu verfügen, ohne andere Restriktionen, als daß sie für die gute Aufführung derjenigen Personen haften mußten, welche sie für die Dauer ihrer Abwesenheit mit der Leitung ihres Geschäftes beauftragten.

Allein 1827 wurde von seiten der städtischen Behörden in Triest eine neue Gewerbepatentordnung erlassen und darin festgesetzt: Es solle jeder Inhaber eines Gewerbepatentes gehalten sein, nicht nur für seine Person, sondern auch für seine ganze allfällige Familie den bleibenden Wohnsitz in Triest aufzuschlagen, bei Strafe des Verlustes des erhaltenen Patentes. Seither werden nun den zahlreichen daselbst etablierten bündnerischen Kaffeesiedern und Konditoren nur seltene und kurze Urlaubsbewilligungen erteilt, woraus für dieselben, meistenteils Familienväter, welche zur Besorgung häuslicher Angelegenheiten häufig ins benachbarte Vaterland zu reisen genötigt sind, die fühlbarsten ökonomischen Nachteile nebst andern Unannehmlichkeiten erwachsen, so zwar, daß ihnen bei längerer Fortdauer dieser Beschränkungen nur die peinliche Wahl bleibt, entweder mit ihrer Familie aus ihrem Vaterlande ganz auszuwandern oder ihr Gewerbe in Triest aufzugeben.

Zur Begründung dieser Maßnahme berufen sich die Stadtbhörden von Triest dem Vernehmen nach auf ein verschiedene

polizeiliche Vorschriften enthaltendes k. k. Regierungsdekret vom 21. Dezember 1814. Allein einerseits soll in eben diesem Dekret den städtischen Behörden die Befolgung dieses Grundsatzes vollkommener Gewerbe- und Handelsfreiheit zur Pflicht gemacht und ihnen ausdrücklich jegliche diesem Grundsatz widersprechende Verfügung untersagt sein, und andererseits, wäre dies auch nicht der Fall, so möchte schon aus dem Umstand, daß man jenes Dekret zwölf Jahre hindurch nicht in so beschränkendem Sinne in Anwendung zu bringen suchte, wohl unzweifelhaft hervorgehen, es sei die Interpretation, die ihm seit 1826 zuteil ward, ursprünglich nicht darin gelegen. Da es keineswegs den wohlwollenden Gesinnungen des k. k. Staatsministeriums entsprechen kann, daß die Immunitäten, welche die Ausländer durch die Gnade des Kaisers bisher in Triest genossen, den bündnerischen Gewerbeleuten durch eine eigenmächtige Verfügung der Triester Stadtbehörden entzogen werden, und da die in deren Folge eingetretenen Beschränkungen für manchen Graubündner einem Gewerbsverbot gleichkommen, so ersucht die Regierung des Kantons Graubünden die Staatskanzlei, sich bei Hof dafür zu verwenden, daß den Stadtbehörden von Triest die Weisung zukomme, jene so drückenden Maßnahmen aufzuheben und die bündnerischen Angehörigen wieder in die Möglichkeit zu versetzen, ihr Gewerbe mit gleicher Freiheit wie zuvor daselbst ausüben zu können. Die Regierung dürfe um so eher auf Entgegenkommen rechnen, als die vielen österreichischen Untertanen sowohl aus Tirol und Vorarlberg als aus der Lombardei, welche teils als Handwerker, teils als Landarbeiter ihrem Verdienst in Graubünden nachgehen, sich keinerlei Beschränkungen unterziehen müssen und ihnen namentlich frei stehe, den Erlös ihrer Arbeit ungehindert in ihre Heimat zurückzubringen.”¹

Die bündnerische Tagsatzungsgesandtschaft in Zürich wurde durch die Bündner Regierung über die Angelegenheit orientiert und ihr weiter noch mitgeteilt, daß sich die betroffenen Gewerbeleute mehrmals an den eidgenössischen Konsul in Triest gewandt hätten, allein stets ohne Erfolg. Der Konsul zeigte sich stets untätig und teilnahmslos. Die bündnerische Gesandtschaft wurde deshalb beauftragt, beim vorörtlichen Staatsrat über dieses Benehmen

¹ Haus- Hof- und Staatsarchiv in Wien: Administrative Korrespondenz: a) Von und an den österreichischen Gesandten in der Schweiz. b) Von und an den schweizerischen Gesandten in Wien. 1834—1837.

des Konsuls Beschwerde zu führen und zu verlangen, daß er angewiesen werde, den ihm obliegenden Pflichten als eidgenössischer Konsul besser nachzukommen, als das bisher geschehen zu sein scheine, und sich namentlich in der vorliegenden Angelegenheit der bedrängten Landsleute mit Ernst und Nachdruck anzunehmen².

Leider war es bis jetzt nicht möglich, darüber Auskunft zu bekommen, ob den Gesuchstellern entsprochen worden ist oder nicht. Es ist aber anzunehmen, daß die österreichische Regierung den Wünschen der Bündner in Triest entgegengekommen ist.

Chronik für den Monat Februar

1. In der Naturforschenden Gesellschaft hielt am 24. Januar Herr Kreisförster W. Burkart einen Vortrag über die naturwissenschaftlichen Ergebnisse aus den urgeschichtlichen Ausgrabungen in Graubünden.

3. Im Schoße der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Ortsgruppe Chur, sprach Herr Redaktor Dr. N. Biert von der „N. Z. Z.“ über Neutralität und Presse.

5. Im Leseverein Thusis referierte Herr Prof. Dr. Armin Tschupp über „Die Schweiz als Lebensraum“.

11. In Schmitten bei Grüsch versammelten sich die Pfarrer und Kirchenvorsteher aus dem Vorderprätigau und aus der Herrschaft zu einer gemeinschaftlichen Tagung. Pfarrer B. Hartmann (Schiers) hielt einen Vortrag über die Zusammenarbeit von Kirchenvorsteher und Pfarrer in der Gemeinde und über die Bedeutung der Abendmahlfeier.

Der Bauernverein Herrschaft-Fünf Dörfer hielt in Landquart seine Hauptversammlung ab. Der Präsident (Donatsch, Malans) beleuchtete die schwierige Lage der Bauern und orientierte über die Arbeit des Vereins. Dann sprachen Bauernsekretär Dr. Theus über „Bäuerlichen Wehrwillen“, Dr. Krebs vom Plantahof über die „Bundesmaßnahmen für Getreidebau“ und Dr. Thomann über den Tabakbau.

13. Im Alter von 72 Jahren ist in Solothurn der Graphiker und Kunstmaler Gerhard Bühler gestorben. Aus Igis gebürtig, war er nach Studien in Deutschland, Italien und Belgien von 1896 bis 1925 Zeichnungs- und Mallehrer an der Kantonsschule Solothurn.

16. Das Segantini-Museum in St. Moritz hatte im Berichtsjahr 1938/39 5978 Besucher aufzuweisen gegenüber 6930 im Vorjahr. Die Einnahmen gingen um rund 2000 Fr. auf 10 676 Fr. zurück; trotzdem schließt die Jahresrechnung dank der Einsparungen mit einem Vorschlag von 4162 Fr. (3980 Fr.) ab. Das Amt eines Präsidenten wurde Dr. med. Petitpierre übertragen, dem Schwiegersohn von Dr. O. Bernhard, der die Geschicke der Museumsgesellschaft seit der Gründung bis zu seinem Tode 32 Jahre lang geleitet hatte.

² Kleinratsprotokoll 1834 Nr. 1229 und 1230.